

Klagenfurt, 09.09.2022

Betreff: Stellungnahme der Universität Klagenfurt zum Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG (Version 1.0 Entwurf, 07.07.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Klagenfurt nimmt zum oben näher bezeichneten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Grundlegendes: § 26a Abs 4 HS-QSG räumt dem Board der AQ Austria - einer außerhalb der staatlichen Verwaltung angesiedelten juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 2 HS-QSG) - das Recht ein, „nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze des Überprüfungsverfahrens zu treffen sind“. Es handelt sich dabei um eine auf die genannten Themen eingeschränkte Ermächtigung zur Konkretisierung durch Verordnung. In mehreren Bestimmungen geht der Text des Entwurfes über diese thematische Eingrenzung doch hinaus (zB § 2 - Regelung des Vorverfahrens durch den/die Bundesminister:in). Das ist uE problematisch.

Der Entwurf liest sich so, als würden begründete Zweifel in *einem* bestimmten Prüfbereich ein sämtliche Prüfbereiche umfassendes Überprüfungsverfahren auslösen. Es ist fraglich, ob das der Intention des Gesetzes entspricht. Da es sich vielmehr um eine anlassbezogene Prüfung aufgrund „begründeter Zweifel“ handeln soll, sollte uE auch der Prüfbereich in Form eines (wie auch immer bezeichneten) „Prüfauftrags“ durch das Board konkretisiert werden. Dieser Prüfauftrag wäre dann der betreffenden Hochschule bzw auch den allenfalls bestellten Gutachter:innen zu kommunizieren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) § 1 Abs 1:

In § 1 Abs 1 sollte der Gesetzestext des § 26a HS-QSG abgebildet werden. Demnach wäre im ersten Satz die Begriffsfolge „anlassbezogenen, externen Überprüfungsverfahren gemäß § 26a HS-QSG“ zu ersetzen durch „externen studiengangsbezogenen Überprüfung gemäß § 26a HS-QSG“.

2) § 1 Abs 2:

In § 1 Abs 2 sollte der gesetzliche Prüfauftrag korrekt wiedergegeben werden. Dieser bezieht sich nicht nur auf die „qualitative Durchführung des Lehrgangs“, sondern gemäß § 26a Abs 1 HS-QSG auch auf „die Inhalte des Lehrgangs“. Insofern wäre Abs 2 zu ergänzen.

3) § 1 Abs 3:

§ 1 Abs 3 sollte gestrichen werden. Die Bestimmung ist überflüssig, zumal sich der Anwendungsbereich bereits klar aus Abs 1 ergibt. Es ist daher nicht erforderlich, den Geltungsbereich dann auch noch einmal negativ zu bestimmen.

4) § 2 Abs 1:

Gemäß Entwurfstext sollen nur die als „Universitätslehrgänge *bezeichneten*“ außerordentlichen Studienangebote erfasst sein. Das ist mE etwas zu eng gefasst. Auf die *Bezeichnung* kann es nicht angekommen. Auch außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien, die jetzt vielleicht nicht mehr unbedingt als ULG bezeichnet werden, sollen erfasst sein (auch wenn diese natürlich unter den Begriff des ULG fallen). Die Formulierung könnte lauten: „Lehrgänge sind die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 als Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge eingerichteten außerordentlichen Studienangebote“.

5) § 3:

Der Begriff der „schriftlichen Veranlassung“ ist ungünstig. Es ist wohl die schriftliche Mitteilung des Ministeriums gemeint, die das Überprüfungsverfahren in weiterer Folge zwingend in Gang setzt. Abgesehen davon geht - wie schon oben erwähnt - § 3 inhaltlich über die dem Board erteilte Ermächtigung zur Konkretisierung per Verordnung hinaus.

6) § 4 Abs 1:

§ 4 Abs 1 sieht geradezu zwingend die Einholung weiterer Informationen vor; offenkundig bereits vor der Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die AQ Austria (diese Prüfung erfolgt gemäß Abs 2 des Entwurfs erst danach). Das erscheint nicht sinnvoll. Weitere Informationen durch die Hochschule könnten entbehrlich sein, wenn bereits ausführliche Stellungnahmen aus dem Vorverfahren (BMin - Hochschule) vorliegen. Insofern wäre hier eine Kann-Bestimmung ausreichend. Abgesehen davon sollte das Board den Prüfauftrag präzisieren und kommunizieren (siehe bereits oben). Die Frist für die Stellungnahme der Hochschule ist sehr kurz bemessen. Sie sollte auf zumindest sechs (besser acht) Wochen ausgedehnt werden.

7) § 4 Abs 2:

Auch die Frist von zwei Wochen ist viel zu kurz bemessen. Sie sollte auf mindestens vier (besser acht) Wochen erhöht werden. Immerhin ist die mögliche Folge einer Untersagung der weiteren Durchführung des Lehrganges eine schwerwiegende.

8) § 4 Abs 5:

In § 4 Abs 5 sollte der Einleitungssatz wie folgt umformuliert werden: „Nach Prüfung der Stellungnahmen und weiteren Informationen kann das Board der AQ Austria über die Vorgehensweise wie folgt entscheiden:

1. Es kann bei Vorliegen ausreichender Entscheidungsgrundlagen sogleich über das Vorliegen von Mängeln in einem oder mehreren Prüfbereichen gemäß § 13 Abs 1 bis 6 entscheiden.

...“

In jedem Fall sollte aber in einem fortgesetzten Verfahren (durch Gutachter:innen, Vor-Ort-Besuch) nicht nur pauschal eine Begutachtung eines Prüfbereiches angeordnet werden, sondern konkret Bezug genommen werden auf die Prüfung bestimmter Mängel in einem oder mehreren Prüfbereich(en) (siehe bereits oben unter Pkt I).

9) § 5 Abs 1:

Es muss im ersten Satz „ein“ statt „eine“ heißen.

10) § 5 Abs 2:

Abs 2 ist als Feststellung formuliert. Es sollte aber vielmehr als Auftrag formuliert werden. zB: „Bei der Auswahl und der Anzahl der Gutachter:innen ist darauf zu achten, dass die für die Überprüfung erforderlichen Kompetenzen gegeben sind.“

11) § 5 Abs 3:

§ 5 Abs 2 sieht die Möglichkeit eines Einspruchs vor. Es ist nicht klar, wie das weitere Verfahren dann aussehen soll.

12) § 6 Abs 1:

Es müsste auf die Z 2 des § 4 Abs 5 (nicht auf Z 3) verwiesen werden. Im Übrigen könnte Abs 1 auch entfallen. Der Inhalt der Bestimmung ist ja schon in § 4 Abs 5 Z 3 vorgesehen.

13) § 7 Abs 1:

Es ist nicht klar, warum es mehrere Gutachten geben soll. Man sollte mit einem Gutachten das Auslangen finden können. Die Gutachter:innen sollen ihre Feststellungen und Bewertungen in einem Gutachten darlegen. Zudem ist die Formulierung des zweiten Satzes uE nicht schlüssig: Es ist nicht der Prüfbereich als nicht oder (nicht) vollständig erfüllt zu bewerten, sondern es sind Mängel oder deren Fehlen in den einzelnen Prüfbereichen festzustellen.

14) § 8 Abs 1:

Die Frist von zwei Wochen für die Stellungnahme ist deutlich zu kurz bemessen. Sie sollte mindestens sechs Wochen betragen. Zudem müsste es im ersten Satz heißen: „Die Geschäftsstelle übermittelt **das oder die** Gutachten ...“.

15) § 9 Abs 3:

UE ist die Feststellung in den Z 1 bis 3 nicht korrekt. Der Lehrgang kann nicht Prüfbereichen entsprechen oder nicht entsprechen. Es ist vielmehr festzustellen, ob Mängel vorliegen. Das müsste hier umformuliert werden.

16) § 11:

Es ist uE nicht verständlich, warum nur gegen den Verfahrensablauf, nicht aber auch gegen den Inhalt des Bescheides Einspruch erhoben werden kann.

17) § 13:



Die Prüfkriterien bleiben zuweilen sehr im Unbestimmten. Es wäre hilfreich, wenn man sich hier zu Konkreterem durchringen könnte (zB Anforderungen an das Personal). Das wäre uE auch nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 945 BlgNR 27. GP 21) geboten. Dort heißt es, dass es sich um ein „anlassbezogenes ex-post-Verfahren unter *vorab definierten Standards und Kriterien*“ handeln soll. Davon abgesehen ist zu bemerken, dass die Einführung eines Validierungsverfahrens dem Ermessen der Hochschulen anheimgestellt ist (§ 78 Abs 3 UG: „können“). Insofern sind Regelungen in der Satzung zu Validierungsstandards nicht zwingend. Sie können daher auch nicht zwingend ein Prüfbereich sein.

Im Übrigen schließt sich die Universität Klagenfurt der Stellungnahme der uniko zu § 26a HS-QSG an.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Hattenberger e.h. (für das Rektorat)
Vizerektorin für Lehre